

Wenn Nachbars Rasenmäher wieder röhrt

(wid) Die ersten Sonnenstrahlen rufen nun die Hobbygärtner auf den Plan und röhrende Rasenmäher, dröhnende Motorsensen und ratternde Rasentrimmer werden in Gang gesetzt. Das gibt oft Zoff in der Nachbarschaft.

„Zu viel Krach kann tatsächlich krank machen und zu akuten, oft sogar chronischen Gehörschäden führen“, so die Verbraucher-Zentrale. Etwa bei elektrischen Gartengeräten müssen deswegen auch rechtliche Vorgaben eingehalten werden.

In der Geräte- und Maschinenschutzverordnung sind die Zeiten für ihren Einsatz geregelt.

Normalerweise dürfen sie in der Zeit von sieben Uhr morgens bis um 20 Uhr

abends eingesetzt

werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb

solcher Geräte verboten.

Für



Motorsensen, Rasentrimmer, Freischneider und Laubbläser gilt die Betriebserlaubnis nur werktags zwischen neun und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr. Eine Ausnahme besteht für lärmarme Rasenmäher, die einen Schalleistungspegel von 88 Dezibel nicht überschreiten. Diese Leisemäher dürfen bis 22 Uhr im Einsatz sein. Verstöße können mit Geldbußen bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Bereits beim Kauf elektrischer Gartenhelfer kann man auf den Lärmpegel achten. Motorgeräte mit mehr als 100 Dezibel sollten grundsätzlich tabu sein. Gute Mäher mit Elektroantrieb bringen es auf 88 bis 94 Dezibel und sind damit meist deutlich leiser als Geräte mit Benzinmotor. Bei allen neuen motorbetriebenen Garten- und Hobbygeräten muss der Schalleistungspegel in Dezibel am Produkt angegeben sein. Stichproben der Verbraucherzentrale haben allerdings gezeigt, dass nicht alle Hersteller dieser Vorgabe nachkommen.